

Verein Erdenkinder



Statuten des Vereins Erdenkinder

1 Name, Sitz:

Unter dem Namen „Erdenkinder“ besteht ein Verein nach ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Villigen.

2 Zweck:

Der Verein ist Gefäss für:

- > familienergänzende Kinderbetreuung
 - > naturpädagogische Angebote
- Der Verein ermöglicht spielerisch-sinnliches Erleben der natürlichen Zusammenhänge im Be-Greifen

Er gibt den Kindern Raum und Unterstützung um ihre Begabungen und inneren Entwicklungsimpulse auszudrücken

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3 Mitgliedschaft:

- > Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Körperschaften offen, welche den Zweck und die Interessen des Vereins unterstützen
- > Eltern, deren Kinder in der Spielgruppe betreut werden, sind dadurch Mitglieder des Vereins
- > Eintritte sind jederzeit möglich. Die Mitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand aufgenommen
- > Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann seinen sofortigen Austritt aus dem Verein erklären. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr, noch auf das Vermögen des Vereins
- > Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinschädigend verhält, kann vom Vorstand durch Mehrheitsentscheid ausgeschlossen werden
- > Alle Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht Anträge zu stellen. Die Mitglieder sollen sich tatkräftig für die Interessen des Vereins einsetzen.

4 Finanzen:

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- > Elternbeiträge gemäss dem jeweiligen Tarif. Zum Betrieb der Aktivitäten werden nach Möglichkeit kostendeckende Beiträge erhoben
- > Jährliche Mitgliederbeiträge. Sie werden jeweils an der Vereinsversammlung(GV) festgelegt
- > Unterstützungsbeiträge von Sponsoren, Gönnern etc
- > Allfällige Einnahmen durch andere Aktivitäten.

5 Haftung und Vereinsvermögen:

- > Jegliche Versicherung der Kinder geht zu Lasten der Eltern
- > Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes besteht maximal in der Höhe eines Jahresmitgliedschaftsbeitrages
- > Bei Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vereinsvermögen auf eine Institution mit ähnlichen Zielsetzungen übertragen.

6 Vereinsorgane:

Die Organe des Vereins sind

- die Vereinsversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Revisorin / Revisor

6.1 Vereinsversammlung (Generalversammlung)

Die Vereinsversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:

- > Wahl des Vorstandes und der Revisorin/des Revisors.
- > Genehmigung der Jahresberichte und des Protokolls der vorgängigen Versammlung sowie die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes. Zudem genehmigt sie das Budget für das kommende Jahr.
- > Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste stehenden Anträge und Geschäfte.
- > allfällige Statutenänderungen und Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und muss vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus angekündigt werden. Dies erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Anträge an die Vereinsversammlung sind dem Vorstand schriftlich mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung einzureichen. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Ausserdem muss eine Vereinsversammlung durchgeführt werden, wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangt.

6.2 Vorstand

- > Der Vorstand repräsentiert den Verein gegen Aussen.
- > Er besteht aus mindestens 3 Personen. Der Vorstand konstituiert sich selber.
- > Die Betriebsgruppenleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.
- > Der Vorstand schlägt der Vereinsversammlung die Betriebsgruppenleitung zur Wahl in den Vorstand vor.
- > Der Vorstand ist zuständig für die Organisation der Vereinsversammlung.
- > Dem Vorstand ist die finanzielle und strategische Führung des Vereins übertragen. Er koordiniert und leitet die Tätigkeit des Vereins im Rahmen der Statuten und Beschlüsse der Vereinsversammlung. Er besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand entscheidet insbesondere in Fragen des Personalwesens. Diese Kompetenzen kann der Vorstand zum Teil an die Betriebsgruppenleitung übertragen. Der Vorstand definiert die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Betriebsgruppenleitung.
- > Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

6.3 Revisorin / Revisor

Die Vereinsversammlung wählt ein bis zwei RevisorenInnen, welche einmal jährlich zuhanden der Vereinsversammlung eine Revision durchführen.

7 Vereinsauflösung:

Die Vereinsauflösung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder anlässlich einer Vereinsversammlung.

8 Inkrafttreten:

Mit Genehmigung der Statuten durch die Vereinsversammlung treten diese am 27. April 2012 in Kraft.